



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Februar 2023

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>46 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung S. 53</p> <p>47 10. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 58</p> <p>48 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Greff) S. 65</p> <p>49 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Jörg Brian) S. 66</p> <p>50 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Kay Michael Schuhmacher) S. 66</p> <p>51 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Tim Ratajczak) S. 66</p>	<p>52 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Praxair Surface Technologies GmbH S. 66</p> <p>53 Bekanntgabe nach § 5 (2) über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ACTEGA Rhenania GmbH in Grevenbroich S. 67</p> <p>54 Bekanntgabe nach § 5 (2) über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich S. 68</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>55 Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn S. 69</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

46 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 16. Januar 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. 202), in

der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 22.12.2022/ 28.12.2022 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 22.12.2022/28.12.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin. Die Stadt Neuss bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 15.12.2021 (GV NW S. 1353) – in Verbindung mit § 23 Abs. 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt für die Dienststellen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Neuss sowie die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG beginnend mit dem 01. April 2023 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 ff. GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher. Die wahrgenommenen Aufgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss in eigener Verantwortung ausgeführt.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuss bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Prüfungen erfolgen u.a. in Anlehnung an die in Anlage A der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Leistungsgruppen.

§ 2 Verfahren

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung (z.B. zur Abschlussprüfung) bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern der Rechnungsprüfung des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Personal

Die Stadt Neuss wird sechs Mitarbeitende aus der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rhein-Kreis Neuss abordnen. Als Dienort wird Grevenbroich festgelegt. Die Abordnung erfolgt zunächst auf die Dauer von fünf Jahren und kann mit Zustimmung der Mitarbeitenden um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Sollte dies nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr. Die Zahlung der Bezüge für die abgeordneten Mitarbeitenden einschließlich evtl. Nebenleistungen (z. B. Reisekosten, Beihilfeleistungen etc.) erfolgt durch den Rhein-Kreis Neuss.

Hinsichtlich der Versorgungsansprüche ist durch den Rhein-Kreis Neuss für den Zeitraum der Abordnung der Beamtinnen und Beamte jährlich eine anteilige Versorgungsumlage an die Stadt Neuss zu zahlen. Diese bemisst sich anhand des Satzes, den die Stadt Neuss für die Umlage ihres Versorgungsaufwandes jährlich neu ermittelt.

Wird die Vereinbarung wirksam gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Neuss tätige Personal im oben genannten Umfang in seinen Dienst zurückzunehmen.

§ 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Kostenerstattung umfasst 900 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des

Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch von der Stadt beauftragte Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10% überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01. April 2028 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

§ 5 Amtspflichtverletzung

Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 für die Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Prüfer und Prüferinnen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr bzw. Arbeitgeber von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bzw. eine Prüferin bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekannt-

machung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für fünf Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Neuss

Neuss, den 28.12.2022



Reiner Breuer
Bürgermeister



Ralf Kriesemer
Fachbereichsleiter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 22.12.2022



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Dirk Brügge
Kreisdirektor

Anlage A zur örV Rechnungsprüfung

Leistungsprofil des RPA der Stadt Neuss (Stand 2022, mit Erläuterungen)

Grundsätzlich bestimmen die Gemeindeordnung NRW und die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neuss den Rahmen und die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Wahrgenommen werden die Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt.

Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Aufgaben:

Gesetzliche Aufgaben

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und des Gesamtabschlusses mit Gesamtlagebericht,
2. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DY-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
6. die Prüfung von Vergaben,
7. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Fakultative Aufgaben

8. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

9. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
10. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Übertragene Aufgaben

11. Die Prüfung von Betriebsabrechnungen und Gebühren-/Entgeltkalkulationen,
12. die Prüfung der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit des Handelns,
13. die Prüfung von Verwendungsnachweisen zu überörtlichen Zuwendungen an die Stadt (insbesondere vom Bund, dem Land, dem Landschaftsverband, etc.) soweit der Zuwendungsgeber dies fordert,
14. die stichprobenweise Prüfung der von den städtischen Organisationseinheiten geprüften Verwendungsnachweise bei den von der Stadt an Dritte gewährten Zuwendungen bzw. Zuschüssen über 1.000 €,
15. die Prüfung von Schlussrechnungen im Rahmen von Verwendungsnachweisen zu überörtlichen Zuschüssen im Baubereich,
16. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie deren Schlussrechnungen,
17. die Möglichkeit der Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft,
18. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
19. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
20. vom Rat, Rechnungsprüfungsausschuss oder Bürgermeister erteilte Sonderprüfaufträge durchführen.

Weitere Aufgaben

21. Jährliche Anpassung des Prüfplanes Erfolgskontrolle,
22. Prüfung von Stiftungen, Vereinen und Verbänden mit Erstellung der jeweiligen Prüfberichte,
23. jährlichen Gesamtbericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. erstellen,
24. Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse,
25. begleitende, präventive und unterstützende Beratung der Organisationseinheiten bei der Aufgabenerfüllung,

26. Sitzungen Rechnungsprüfungsausschuss,
27. Teilnahme an Eröffnungs- und Abschlussgesprächen bei Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt, Auswertung der Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt, Testatprüfung, regelmäßiger Austausch mit dem Bürgermeister, sonstige Aufgaben, insbesondere auf Basis der Mitwirkungs- und Informationspflicht nach § 7 Rechnungsprüfungsordnung.

Erläuterungen zum Leistungsprofil

Jahresabschluss mit Lagebericht

(Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 (einschl. Lagebericht) wurde am 17.12.2021 vom Rat beschlossen. Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 betrug ca. 1.4 Mrd. €.)

Gesamtabschluss mit Gesamtlagebericht

(Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der Gemeindeordnung- NRW. Die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2019 (einschl. Gesamtlagebericht) erfolgte im Rat am 17.12.2021.)

Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen

(Im Jahr sind insbesondere zu unterschiedlichen Stichtagen Prüfungen der Zahlungsabwicklung bei der Gemeinde sowie der Sondervermögen (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen LVN, SFN, TMN) durchzuführen und Prüfberichte zu fertigen. Gegebenenfalls ist ein Ausräumverfahren durchzuführen.)

Prüfung der Programme der DV-Buchführung

(Für die Stadt Neuss von geringer Relevanz, da bezüglich der Prüfung eine Sonderregelung besteht.)

Vergaben

(Im Mittel der Jahre 2018 - 2020 wurden jährlich von den technischen Prüfern 180 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von ca. 16 Mio. € und von den verwaltungsbetriebswirtschaftlichen Prüferinnen ca. 40 Vergaben (überwiegend Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich) geprüft. In beiden Prüfbereichen handelt es sich um Vergabevorgänge, deren Nettowertgrenze über 10.000 € lagen. Hinzu kamen - nicht näher bezifferbare - Nachtragsprüfungen. In den Zahlen sind die Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement nicht erfasst, da diese in die Rechtsform GmbH umgewandelt ist und nicht mehr der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung unterliegt. Als Fremdleistung wurden noch Vergaben der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG geprüft. Im Mittel der Jahre 2018 - 2020 waren dies ca. 17 Vergaben. Somit ist davon auszugehen, dass gerundet ca. 240 Vergabeproofungen sowohl hinsichtlich der Rechtmäßigkeit als auch der Wirt-

schaftlichkeit durchzuführen sind. Bei Prüffeststellungen sind entsprechende Prüfvermerke zu verfassen und der jeweiligen Organisationseinheit zu übersenden. Diese hat grundsätzlich die Möglichkeit, eine andere Auffassung zu vertreten und der örtlichen Rechnungsprüfung zu übersenden. In diesem Fall erfolgt eine abschließende schriftliche Bewertung durch die Rechnungsprüfung.)

Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung

(In erster Linie werden die Steuerungsprodukte der städtischen Organisationseinheiten geprüft. Konkret gibt es in der Stadtverwaltung 160 Produkte, wovon derzeit 143 prüfungsrelevant sind. Ziel nach Prüfplan ist es, in sechs Jahren alle Steuerungsprodukte geprüft zu haben, d. h. im Schnitt sind in jedem Jahr 24 Produkte zu prüfen. Über jede dieser Einzelprüfungen ist ein Prüfbericht zu fertigen. Im Regelfall enthält der Bericht Aussagen zur Teilergebnisrechnung, zu den Buchungsbelegen und zu den Geschäftsvorfällen. Gegebenenfalls ist ein Ausräumverfahren durchzuführen.)

Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2 GO NRW

Betriebsabrechnungen und Gebühren-/Entgeltkalkulationen

(Die kostenrechnenden Einrichtungen "Städtische Kirmesse und Märkte", "Rettungsdienst", "Städtische Friedhöfe" und "Abfallentsorgung" erstellen jährlich Betriebsabrechnungen und Gebühren- bzw. Entgeltkalkulationen. Die "Übergangswohnheime" kommen voraussichtlich ab 2022 neu hinzu. Darüber hinaus stellt die Abfall- und Wertstofflogistik GmbH in der Regel jedes Jahr einen Antrag auf Anpassung der Geschäftsbesorgungsentgelte für die Straßenreinigung und die Müllabfuhr. Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen. Gegebenenfalls ist ein Ausräumverfahren durchzuführen.)

Verwendungsnachweise

(Im Jahr 2020 wurden der örtlichen Rechnungsprüfung 259 von den Organisationseinheiten geprüfte Verwendungsnachweise über Zuschüsse/Zuwendungen (u.a. aus den Bereichen Kultur, Sport, Jugend und Soziales, Schule, Umwelt, Integration) vorgelegt, die einer Überprüfung unterzogen wurden. Die Zahl der vorgelegten Verwendungsnachweise ist in den letzten Jahren steigend.)

Bauausführungen, Bauabrechnungen und Schlussrechnungen

(Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement in die Rechtsform der GmbH umgewandelt wurde, finden hier keine Prüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung mehr statt. Die Prüfung erfolgen vor allem im Bereich des Tiefbaumanagements, des Referates Grünflächenplanung und

des Sportbereiches. Die Prüfung der Bauausführung (einschließlich der Abnahmen) erfolgt naturgemäß auf den Baustellen. Zielvorgabe ist es, dass mindestens 30 Prüfungen durchgeführt werden: Zu der Anzahl der Bauabrechnungen und der Schlussrechnungen gibt es keine Statistik.)

Prüfung von Stiftungen, Vereinen und Verbänden

(a) Es sind die Jahresabschlüsse sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Stifters bzw. des Stiftungszweckes von zwei rechtlich selbständigen Stiftungen im Sinne von § 98 GO NRW zu prüfen. Weiterhin ist eine Prüfung einer rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung im Sinne von § 97 GO NRW vorzunehmen. Gegebenenfalls ist ein Ausräumverfahren durchzuführen.)

b) Jährlich sind Prüfungen der Jahresrechnungen des Rheinischen Landestheaters - vereinigt mit dem Theater am Niederrhein - Neuss e.V. und der Deutschen Kammerakademie Neuss durchzuführen. Des Weiteren werden die Rechnung des Deichverbandes Neuss-Uedesheim und derzeit als Zweitprüfer die Rechnung der Hochwassernotgemeinschaft Rhein, in der die Stadt Neuss Mitglied ist, geprüft. Gegebenenfalls ist ein Ausräumverfahren durchzuführen.)

Gesamtbericht der örtlichen Rechnungsprüfung

(Jedes Jahr wird neben dem (rechnungslegungsbezogenen) Prüfbericht des Jahresabschlusses zum 31.12. und des Lageberichtes für das jeweilige Haushaltsjahr ein Gesamtbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. erstellt. In diesem sind die Ergebnisse der Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung, insbesondere die Prüfberichte zur Zahlungsabwicklung, die Ergebnisse der Steuerungsproduktprüfungen, der Prüfungen der Betriebsabrechnungen und der Gebühren-/Entgeltkalkulationen, der Prüfung der Stiftungen, Vereine und Verbände sowie aller sonstigen Prüfungen, dargestellt. Die Ergebnisse der durchgeführten Ausräumverfahren sind vor allem dann dargestellt, wenn die Organisationseinheiten die Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nicht beachten wollen. Bestandteil ist zudem der Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters im Sinne von § 96 GO NRW aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung.)

Sitzungen Rat/Ausschüsse

(Die Teilnahme durch die Leitung bzw. durch die Prüfer*innen erfolgt grundsätzlich bedarfsorientiert, d.h. themenabhängig. In den letzten Jahren (vor Corona) wurden durchschnittlich zwei bis drei Ratssitzungen sowie 15- 20 Ausschusssitzungen besucht.)

Beratung der Organisationseinheiten

(Die begleitende, präventive und unterstützende Beratung der städtischen Organisationseinheiten ist

sowohl in der verwaltungsbetriebswirtschaftlichen als auch der technischen Prüfung eine wesentliche Aufgabe für die örtliche Rechnungsprüfung geworden. Im Austausch mit den Ämtern/Einrichtungen haben sich bei dieser präventiven Vorgehensweise regelmäßig spätere Probleme/Kosten vermeiden lassen. Erfreulicherweise haben von Jahr zu Jahr immer mehr Dienststellen die Vorteile dieser Vorgehensweise erkannt und genutzt. Die Beratungsleistung wurde in vielerlei Hinsicht (z.B. bei der Vorbereitung von Vergaben, der Fassung von Dienstanweisungen, der Abfassung von Zuwendungsverträgen u.a.) erbeten.)

Sitzungen Rechnungsprüfungsausschuss

(In den letzten fünf Jahren wurden jährlich ein bis zwei Sitzungen durchgeführt. Die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen ist in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitz vorzunehmen. In der Regel sind die Beratungsunterlagen und die Mitteilungen von der örtlichen Rechnungsprüfung zu erstellen. Auch die Wahrnehmung der Schriftführung liegt bei der örtlichen Rechnungsprüfung.)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 53

47 10. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-ITK Rhein-129

Düsseldorf, den 23.01.2023

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland beschlossene Änderung der Verbandssatzung in der 10. Änderungsatzung vom 29.11.2022 bekannt.

Genehmigung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland in der Fassung der 10. Änderung vom 29.11.2022 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 01.10.1979 (GV.NRW S.621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. Hoffmann

Genehmigung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland in der Fassung vom 29.11.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Paul Hoffmann

Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ (in der Fassung der 10. Änderungsatzung vom 29.11.2022)

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S.204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

(Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).)

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Stadt Mönchengladbach, der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Rommerskirchen und der Zweckverband LandFolge Garzweiler bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S.204), - SGV. NRW. 202 -.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband betreibt die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) IT-Kooperation Rheinland (im folgenden ITK Rheinland genannt).
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die KDVZ für die in § 1 genannten Verbandsmitglieder zu betreiben und Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) im Sinne eines Beratungs-, Organisations-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes für seine Verbandsmitglieder bereitzustellen.

Insbesondere obliegen ihm

- Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine einheitliche Informationstechnische Infrastruktur,
- Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen zu Einsatz und Nutzung der TUIV,
- Auswahl und Beschaffung, Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendungssoftware,
- Organisation und Bereitstellung von Beratung und Unterstützung sowie Betreuung und Schulung,
- Abwicklung der zentralen Produktion,
- Organisation der netztechnischen Infrastruktur zwischen der ITK Rheinland und den Anwenderverwaltungen, einschließlich Betreiben der Netze,
- Organisation und Betrieb (auch Support und Service) der IT-Infrastruktur sowie der Kommunikationstechnik in den Anwenderverwaltungen auf deren Wunsch,
- auf Wunsch der Anwenderverwaltungen die Errichtung und der Betrieb eines Bürgerportals (zentrale Identifikationsplattform zur Abwicklung „dahinter liegender“ Bürgerdienste) einschließlich des zentralen Führens notwendiger Berechtigungszertifikate
- organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

(eine weitere Konkretisierung der Spiegelstriche erfolgt in der Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung).

- (3) Zur wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Zweckverband Formen der Zusammenarbeit mit anderen. Außerdem ist er berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für Dritte erbringen.
- (5) Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern das Nutzungsrecht an Verfahren und Programmen zur Verfügung, soweit gesetzliche oder sonstige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für

seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Auftragsverarbeitung) nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Datenschutz-Grundverordnung der EU). Auch die Inanspruchnahme Dritter im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen IT-Kooperation Rheinland (ITK Rheinland). Er hat seinen Sitz in Neuss.

§ 4 Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung wird auf 50 festgelegt. Die Stimmen werden auf der Grundlage der Inanspruchnahme der ITK Rheinland durch die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend für die Stimmenverteilung ist dabei das jeweils letzte Wirtschaftsjahr vor einer Kommunalwahl. Die Ergebnisse werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Hierdurch ergeben sich möglicherweise weitere Stimmen. Die Verteilung der Stimmanteile gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Für die laufende Sitzungsperiode wird die Stimmenanzahl für die Verbandsmitglieder wie folgt festgelegt:

Landeshauptstadt Düsseldorf	24 Stimmen
Stadt Mönchengladbach	11 Stimmen
Stadt Neuss	8 Stimmen
Rhein-Kreis Neuss	3 Stimmen
Stadt Grevenbroich	2 Stimmen
Stadt Kaarst	2 Stimmen
Stadt Meerbusch	2 Stimmen
Stadt Dormagen	1 Stimme
Stadt Jüchen	1 Stimme
Stadt Korschenbroich	1 Stimme
Gemeinde Rommerskirchen	1 Stimme
Zweckverband LandFolge Garzweiler	<u>1 Stimme</u>
	57 Stimmen

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung können die Stimmen eines Verbandsmitglieds auf ein oder mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gebündelt werden. Die Stimmenübertragung ist spätestens vor der jeweiligen Sitzung schriftlich nachzuweisen.

- (3) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

nach Abs. 2, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

- (4) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder den Gremien der sie entsendenden Körperschaft, spätestens aber mit dem erstmaligen Zusammentritt der Versammlung nach einer Kommunalwahl.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 verfügt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter,
 - die Wahl des Verbandsvorstehers sowie eines oder mehrerer Stellvertreter,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Wahl des Abschlussprüfers,
 - die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung,
 - die Festsetzung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - die grundsätzlichen Planungen und Konzepte der ITK Rheinland,
 - die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung nach § 8 Abs. 3,
 - die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
 - die Verbandsumlage, soweit nach § 12 a Abs. 5 noch erforderlich,
 - die Einbehaltung von Kostenüberdeckungen zur Finanzierung künftiger Investitionen nach § 12 a Abs. 4,
 - die Beschaffungen gemäß § 13,
 - eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 15 Abs. 4,
 - die Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - die Auflösung des Zweckverbandes.

- (3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Verbandsmitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung mit derselben Ladung für den selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl und Stimmen der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes und die Verlegung des Sitzes bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder bilden einen Verwaltungsrat. Sie dürfen sich vertreten lassen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen, der Zweckverband LandFolge Garzweiler besitzt keine Stimme, alle weiteren Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist eine andere Regelung getroffen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gehören. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
 - die Beschaffungen gemäß § 13,
 - die Entscheidungen nach § 15 Abs. 2, 3 und 5 sowie über Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 6.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters endet

jeweils mit dem erstmaligen Zusammentritt des Verwaltungsrates nach einer Kommunalwahl.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht-öffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände einen Verbandsvorsteher sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Funktion. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet jeweils mit der Wahl eines Nachfolgers in der ersten Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Im Übrigen wird auf § 11 verwiesen.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsteher den Verwaltungsrat zu hören.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann sich für Verwaltungsdienstleistungen neben den Bediensteten des Zweckverbandes der Verwaltung eines der Verbandsmitglieder zwecks Vermeidung zusätzlicher Kosten bedienen. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.
- (6) Der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung die Geschäftsführung, deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung zur Bestellung vor.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Aus-

schuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben nach den Bestimmungen der GO NRW. Dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 102 und 104 GO NRW erlässt die Verbandsversammlung eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Ehrenamt, Haftung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Verbandsvorsteher haften den Mitgliedern des Zweckverbandes entsprechend der Gemeindeordnung NW.

§ 11

Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der Stellenübersicht Beamte und Arbeitnehmer einzustellen.
- (2) Die Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 und die Angestellten ab Entgeltgruppe 15 werden auf Beschluss der Verbandsversammlung ernannt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen/gekündigt. Die übrigen Beamten und Beschäftigten werden im Rahmen der Stellenübersicht auf Beschluss des Verbandsvorstehers oder eines seiner Stellvertreter ernannt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen/gekündigt. Für die Beamten bis Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und

vergleichbare Beschäftigte kann der Vorstandsvorsteher die Aufgabe auf die Geschäftsführung delegieren. Die Aufgabe kann von jedem Geschäftsführer einzeln oder von deren Stellvertretung wahrgenommen werden. Dies umfasst auch die Durchführung von arbeitsgerichtlichen Prozessen.

- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Entgeltgruppe E 13 TVöD, ansonsten durch einen Geschäftsführer oder dessen Stellvertretung.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe, insbesondere §§ 9 bis 26 EigVO, sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Das Stammkapital des Verbandes beträgt 100.000 EUR.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan auf. Der Vorstandsvorsteher legt den Wirtschaftsplan nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- (4) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 a

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband ermittelt die zum Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden leistungsbezogen an den Kosten beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt produktbezogen nach Standard- und Sonderleistungen. Grundlage für die Abrechnung sind kalkulierte Produktpreise, die bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgesetzt werden.

- (3) Zur Deckung der laufenden Kosten verpflichten sich die Verbandsmitglieder, dem Zweckverband jeweils zum 1. Werktag eines jeden Vierteljahres einen Abschlag in Höhe eines Viertels des entsprechenden Wirtschaftsplanansatzes (Wirtschaftsplanansatz = Jahresbetrag der nach Abs. 2 ermittelten individuellen Kostentragung jedes Mitglieds) zu zahlen. Ein Ausgleich von Überzahlungen bzw. Nachzahlungen (bezogen auf die in Abs. 2 zu ermittelnden Kosten für Standard- und Sonderleistungen) erfolgt spätestens bis zum 30.6. eines jeden Jahres.
- (4) Übersteigen die Einnahmen nach Durchführung des Ausgleichs gemäß Abs. 3 die Kosten, sind die Kostenüberdeckungen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Inanspruchnahme der ITK Rheinland ohne Berücksichtigung der Weiterverrechnungen zu erstatten. Maßgebend für die Verteilung ist das vorangegangene Wirtschaftsjahr. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung. Eine Auszahlung von Kostenüberdeckungen an die Verbandsmitglieder unterbleibt, soweit die Verbandsversammlung beschließt, Überdeckungen zur Finanzierung künftiger Investitionen einzusetzen.
- (5) Für den Fall, dass die Einnahmen des Wirtschaftsjahres nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage im Verhältnis der Inanspruchnahme der ITK Rheinland ohne Berücksichtigung der Weiterverrechnungen. Maßgebend für die Verteilung ist das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

§ 13

Auftragsvergabe

- (1) Für die Entscheidung über Aufträge gelten folgende Wertgrenzen (brutto) je Auftrag:
 - Geschäftsführer bis 400.000 EUR
 - Vorstandsvorsteher bis 800.000 EUR
 - Verwaltungsrat bis 1.500.000 EUR
 - Verbandsversammlung mehr als 1.500.000 EUR

Bei Miet- und Leasingverträgen sind die für die gesamte Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen.

- (2) Liegt eine verbindliche Erklärung zur Übernahme aller entstehenden Kosten durch eines oder mehrere Verbandsmitglieder vor, entscheidet der Vorstandsvorsteher in den Fällen mit einem Auftragswert größer 800.000 EUR.

§ 14

Datenschutz, Haftung

- (1) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im Verhältnis zu Dritten. Das allgemeine Verfügungsrecht über die Daten im Sinne der Datenschutzgesetze steht ausschließlich dem jeweiligen Eigentümer zu. Daten werden an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers weitergegeben.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber seinen Anwendern und Vertragspartnern, mangelhafte Arbeiten, die bei der Verarbeitung von Daten auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme zurückzuführen sind, neu zu erstellen. Er gewährleistet, die Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, so ist er zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.

§ 15

Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit bei Einsatz, Kauf und/oder Entwicklung von Verfahren, Öffnungsklauseln

- (1) Um das Ziel einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der TUIV zu erreichen, vereinbaren die Verbandsmitglieder gemeinsame Standards. Die Bindung der Verbandsmitglieder an die Leistungen der ITK Rheinland ist die Regel. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei Anwendungsverfahren und Systemsoftware zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit. Bei IT-Dienstleistungen ist zunächst immer die ITK Rheinland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bei Anwendungsverfahren hat die Softwarebeschaffung vom Markt Vorrang vor Eigenentwicklungen. Der Vorstandsvorsteher legt dem Verwaltungsrat für die Beschaffung oder Eigenentwicklung von gemeinsam einzusetzenden Anwendungsverfahren eine Marktanalyse und eine Kostenberechnung vor, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung für das wirtschaftlichste Verfahren zu ermöglichen. Für die Verfahrensauswahl durch den Verwaltungsrat gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Bei Einstimmigkeit ist die Verfahrensauswahl für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Die Entscheidung, ob und ab wann das einzelne Verbandsmitglied das Verfahren einsetzt, bleibt dem Mitglied überlassen.
- (3) Kommt eine einstimmige Entscheidung nach Abs. 2 nicht zustande und ist die Mehrheit der Verbandsmitglieder für eine Beschaffung oder Eigenentwicklung, so kann die Mehrheit dies ohne Bindungs- und Kostenwirkung für die übrigen Verbandsmitglieder veranlassen. Auch

für einzelne oder Gruppen von Verbandsmitgliedern kann die ITK Rheinland im Rahmen freier Kapazitäten gegen Kostenerstattung tätig werden.

- (4) Führen Entscheidungen eines Verbandsmitglieds mehrfach dazu, dass den übrigen Verbandsmitgliedern Mehrkosten entstehen, so ist eine Kostenübernahmeregelung zu treffen. Die Regelung beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Die wirtschaftliche Nutzung von Anwendungsverfahren setzt eine festgelegte Nutzungsdauer voraus. Diese Nutzungsdauer wird vom Verwaltungsrat für jedes einzelne Verfahren – auch für die bereits eingesetzten – gemeinsam festgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf der gemeinsam festgelegten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens (unter Verlängerung der Nutzungsdauer) oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren (unter Festlegung einer Nutzungsdauer) gemeinsam entschieden.
- (6) Möchte ein Verbandsmitglied ein eingesetztes Verfahren bereits vor Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer nicht mehr nutzen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat eine Regelung darüber zu treffen, wie zu gewährleisten ist, dass der weitere Einsatz des Verfahrens für die übrigen Verbandsmitglieder nicht zu Mehrkosten führt.
- (7) Um die größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungen zu erreichen, schließt die ITK Rheinland mit Herstellern und Lieferanten Rahmen- und/oder Generallizenzverträge ab, um Sonderkonditionen zu erzielen. Zur Abwicklung der Beschaffung können die Verbandsmitglieder die Dienstleistung der ITK Rheinland in Anspruch nehmen.

§ 16

Auseinandersetzung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes wird erst mit Ablauf von wenigstens 48 Monaten zum Jahresende wirksam.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes erhalten alle Verbandsmitglieder ein Nutzungsrecht an allen entwickelten Verfahrenstechniken. Die übrigen Aktiva sind entsprechend den Stimmen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3)
 - a) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes nehmen die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Stadt Mönchengladbach die vormals jeweils bei ihnen beschäftigten Dienstkräfte zurück, ggf. auch über die sich aus dem Verhältnis der Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 ergebende Anzahl hinaus. Die verbleibenden Dienstkräfte der ITK Rheinland werden unter Anrechnung

- des in Satz 1 genannten Personenkreises auf alle Verbandsmitglieder bis zu der sich aus der Stimmverteilung jeweils ergebenden Anzahl verteilt. Ist dabei eine einvernehmliche Aufteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht möglich, erfolgt sie auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt, wobei die Höchstzahlen durch Teilen der Stimmen (§ 4) durch 1, 2, 3 usw. ermittelt werden. Der Zugriff nach dem Höchstzahlverfahren erfolgt unter Anwendung der in b) festgelegten Grundsätze und Verfahrensschritte; bei gleichen Höchstzahlen ist die Reihenfolge der Verbandsmitglieder in § 4 maßgebend.
- b) Die Dienstkräfte werden listenmäßig zur Gruppe der Beamten und vergleichbaren Beschäftigten zusammengefasst. Innerhalb der Gruppen wird nach der jeweils höchsten Besoldungs- und Entgeltgruppe und innerhalb dieser Gruppen nach dem Lebensalter sortiert.
- c) Die Aufteilung der im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes vorhandenen Versorgungsempfänger erfolgt nach dem in a) und b) festgelegten Verfahren.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist von jedem Verbandsmitglied mit einer Frist von 48 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erfolgen.
- (5)
- a) Für den Fall, dass ein einzelnes Verbandsmitglied ausscheidet, erhält es auf seine Kosten seine Daten ausgehändigt. Es verliert in diesem Fall seinen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben. Ihm überlassene Hardware geht in sein Eigentum über. Es ist jedoch verpflichtet, dem Zweckverband die nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchwerte zu erstatten, sofern das Gerät vom Mitglied noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Mitglied die dem Zweckverband entstehenden Kosten. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist berechtigt, die ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden, es sei denn, es stehen Rechte Dritter entgegen.
- b) Das ausscheidende Mitglied trägt die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind, bzw. für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing-Mietraten.
- c) Auf das ausscheidende Mitglied gehen gemäß §§ 128 ff. BRRG bzw. 613 a BGB

anteilig Personal und Versorgungslasten über. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach Abs. 3. Einigen sich der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied darauf, dass ein Personalübergang nicht stattfindet, trägt das ausscheidende Mitglied die Kosten für diesen Personalübergang bis zum Abbau.

- (6) Sonderregelungen zwischen der ITK Rheinland und einzelnen Verbandsmitgliedern, die die anderen Verbandsmitglieder nicht benachteiligen dürfen, bleiben unberührt.

§ 17

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 18

Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit die Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Gemeindeordnung NW und ergänzend die Kreisordnung NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 19

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf als gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GkG).

§ 20

Konstituierende Sitzung

Die Verbandsversammlung wird vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 21

Salvatorische Klausel

Wenn und soweit sich eine der vorgenannten Regelungen als unzulässig oder als undurchführbar erweisen sollte, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese alsbald durch eine wirksame mit gleichem Inhalt zu ersetzen und sich unabhängig von der Wirksamkeit so zu verhalten, dass der gewollte Erfolg bewerkstelligt wird.

§ 22

Entstehung des Zweckverbandes, Außerkrafttreten

- (1) Der Zweckverband ist am 04. Dezember 1998 entstanden, wurde ab 1. Januar 2008 um die

Stadt Düsseldorf, ab 1. Oktober 2016 um die Stadt Mönchengladbach und ab dem 01.01.2019 um den Zweckverband LandFolge Garzweiler erweitert.

- (2) Zum 1. Januar 1998 wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen aufgehoben.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „ITK Rheinland“

Aufgaben gemäß § 2 (2) der Satzung:

1. Erarbeitung und Fortschreibung von Grundlagen
 - Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen zu Einsatz und Nutzung der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV)
 - Entwicklung und Fortschreibung einer gemeinsamen informationstechnischen Infrastruktur
 - Festlegung und Fortschreibung von Standards und Normen für die informationstechnische Infrastruktur
 - Organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit
2. Beschaffung und Entwicklung von Anwendungssoftware
 - Marktbeobachtung
 - Auswahl/Beschaffung von Anwendungssoftware von Dritten einschließlich Anpassung, Test und Implementierung
 - Neuentwicklung von Anwendungssoftware einschließlich Test und Implementierung
 - Weiterentwicklung eingesetzter Anwendungssoftware einschließlich Test und Implementierung
 - Schulung, Beratung und Unterstützung bei der Einführung
3. Wartung / Pflege der Anwendungssoftware
 - Änderung und Ergänzung bestehender Anwendungssoftware einschließlich Test
 - Schulung, Beratung und Unterstützung beim Einsatz
4. Beratung und Unterstützungsaufgaben im Rahmen der dezentralen informationstechnischen Infrastruktur einschließlich Büroanwendungen bei den Verbandsmitgliedern
 - Marktbeobachtung
 - Auswahl, Test und Pilotieren von/mit neuen Techniken
 - Auswahl, Test und Pilotieren von/mit

- Büroanwendungen
- Beratung bei der örtlichen Hard- und Softwareplanung
- Unterstützung bei der Umsetzung und beim Betrieb
- Organisation der netztechnischen Infrastruktur bei den Verbandsmitgliedern auf deren Wunsch
- Organisation der netztechnischen Infrastruktur zwischen der ITK Rheinland und den Verbandsmitgliedern einschließlich Betreiben des Netzes

5. Aus- und Fortbildung für den Bereich TUIV der Mitarbeiter(innen) der Verbandsmitglieder
 - Bedarfsermittlung
 - Festlegen von Seminarinhalten
 - Erarbeiten / Beschaffen von Seminarunterlagen
 - Aus- und Fortbildungsplanung
 - Organisation des Aus- und Fortbildungsbetriebes
6. Abwicklung der zentralen Produktion im gemeinsamen Rechenzentrum des Zweckverbandes
 - „Vorgangsorientierte“ Verarbeitungen für die verschiedensten Fachbereiche
 - Terminierte „Stapelverarbeitungen“ für die verschiedensten Fachbereiche
 - Sporadische Verarbeitungen / Auswertungen nach Bedarf für die verschiedensten Fachbereiche
 - Drucksteuerung einschließlich der dezentralen Druckausgabe
 - Datensicherung
 - Datenaustausch mit Behörden und anderen Institutionen
7. Organisation und Betrieb der IT-Infrastruktur (auch Support und Service) in den Anwenderverwaltungen auf deren Wunsch
8. Abwicklung von Verwaltungsgeschäften für die Verbandsmitglieder für den Aufgabenbereich TUIV
 - Beschaffung der Hard- und Software
 - Abschluss und Verwaltung von Leasing- und Kaufverträgen
 - Abwicklung des Rechnungsgeschäftes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 58

48 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Greff)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D1

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Mit Wirkung zum 01.07.2023 wird Herr Thomas Greff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 65

49 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (m/w/d) (Jörg Brian)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D41

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Mit Wirkung zum 01.07.2023 wird Herr Jörg Brian für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 41 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 66

50 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (m/w/d) (Kay Michael Schuhmacher)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME23

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Mit Wirkung zum 01.07.2023 wird Herr Kay Michael Schumacher für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 66

51 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (m/w/d) (Tim Ratajczak)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES22

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Mit Wirkung zum 01.03.2023 wird Herr Tim Ratajczak für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 66

52 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Praxair Surface Technologies GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0427589-0010-A15-0314/22

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Praxair Surface Technologies GmbH in Ratingen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der thermischen Beschichtungsanlage

Die Praxair Surface Technologies GmbH betreibt am Standort Robert-Zapp-Str. 7 in 40880 Ratingen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur thermischen Beschichtung von Metall- oder Kunststoffoberflächen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Die Firma Praxair Surface Technologies GmbH hat mit Schreiben vom 21.12.2021 die Änderung der thermischen Beschichtungsanlage durch den Austausch der vorhandenen Lagertanks für Argon, Stickstoff und Sauerstoff nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Die geplante Änderung ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 15 Abs. 2 a BImSchG, da durch die Änderung des Lagertanks für Sauerstoff, als gefährlicher Stoff im Sinne der Störfallverordnung, erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle nicht offensichtlich auszuschließen sind.

Für die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 2 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein

Genehmigungsverfahren nach § 16 a BImSchG erforderlich wäre.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch den Austausch des Sauerstoff-Lagertanks keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 16 a BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Werner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 66

53 Bekanntgabe nach § 5 (2) über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ACTEGA Rhenania GmbH in Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0092248-0001-G16,8a-0037/22

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ACTEGA Rhenania GmbH in Grevenbroich

Antrag der ACTEGA Rhenania GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lackherstellung

Die ACTEGA Rhenania GmbH hat mit Datum vom 14.06.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lackherstellung auf dem Standort an der Rhenaniastraße 29-37 in 41516 Grevenbroich, Gemarkung Wevelinghoven, Flur 11, Flurstück(e) 3, 269 gestellt. Im Rahmen des beantragten Vorhabens soll die bestehende Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation (RTO) zur Behandlung der Produktionsabluftströme durch eine Anlage zur katalytischen Nachverbrennung (KNV) ersetzt werden.

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Lackherstellung der ACTEGA Rhenania GmbH handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so

besteht gemäß § 9 (2) UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Entsprechend wurde eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben nach § 9 (2) Nr. 2 und (4) i. V. m. § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die baulichen Demontage- und Errichtungsmaßnahmen finden auf bereits versiegelter Fläche statt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen im Umfeld der Anlage werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Produktionsanlage und die genehmigte Produktionskapazität.

Belange des Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Oberflächenwasser sind von dem Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben ist ferner nicht mit dem Entstehen zusätzlicher Abwasserströme verbunden. Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes der zu ändernden Anlage entstehen Stoffe o. Gegenstände, deren Erzeugung nicht das wesentliche Kernziel der Anlage abbilden. Im Zusammenhang mit dem Austausch der bestehenden Abluftbehandlungsanlage entstehen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle gegenüber dem Status Quo.

Den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Prognose beigefügt. Diese berücksichtigt das Geräuschaufkommen der geänderten Gesamtanlage. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die

zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten durch die geänderte Gesamtanlage eingehalten werden.

Die zu ändernde Anlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) i. V. m. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Hierzu ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Status Quo. Im Rahmen der Änderung wird lediglich auf die Stützfeuerung mit Erdgas verzichtet.

Die Anlage der ACTEGA Rhenania GmbH bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Den Antragsunterlagen liegt in diesem Zusammenhang eine Gefahrenanalyse bei. Im Rahmen der praktischen Verknüpfung sind alle Maßnahmen ergriffen, die einen Störfall ausschließen. Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand wird zudem nicht nachteilig verändert.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 67

54 Bekanntgabe nach § 5 (2) über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0923933-0005-G16,8a-0010/21

Düsseldorf, den 16. Januar 2023

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich

Antrag der Kao Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung durch Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionsanlage sowie Änderungen in den Produktionsanlagen

Die Kao Chemicals GmbH hat mit Datum vom 10.02.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) durch Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionsanlage TAP 3 zur Herstellung eines neuen Produkttyps M2 sowie Änderungen in den Produktionsanlagen auf dem Betriebsgelände an der Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich gestellt.

Antragsgegenstand ist die:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionslinie
- Verschiedene Änderungen an den bestehenden Produktionslinien
- Erhöhung der Produktionskapazität

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Änderungsvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des UVPG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich bereits verschiedene Anlagen.

Der Standort der geplanten TAP3-Anlage auf dem Betriebsgelände der KAO Chemicals GmbH befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Große Stadtweide“ (Nr. E15/02) und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Der Bereich des Werksgeländes der KAO Chemicals GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die Fläche auf der die dritte Produktionslinie errichtet werden soll, ist bereits weitgehend versiegelt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in ca. 700 m Luftlinie nordwestlicher Richtung zur Anlage. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Mit der beantragten Errichtung sind bauliche Maßnahmen und Eingriffe in den Boden verbunden, welche aber nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden ist mit der beantragten Errichtung nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht.

In unmittelbarer Nähe zur Anlage befinden sich schützenswerte Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete). Die Änderungen der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) wurde hinsichtlich der Einflüsse auf die FFH- und Vogelschutzgebiete ausführlich untersucht (FFH-Vorprüfung). Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich unter Berücksichtigung der Art und Betriebsweise der beantragten Anlage und der damit verbundenen Emissionen sowie der tatsächlichen Umgebungsbedingungen insgesamt keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beim Betrieb der TAP3-Anlage entstehen prozessbedingte Abfälle, die auch bereits beim Betrieb der bestehenden TAP1 und TAP2-Anlage anfallen. Das in der TAP3 anfallende Sumpfpfprodukt aus der Destillation des Rohprodukts (Pitch) soll in Abhängigkeit von der Marktsituation als Produkt verkauft werden. Sofern ein Verkauf als Produkt jedoch marktbedingt nicht möglich ist, wird der Pitch als Abfall ordnungsgemäß entsorgt. Alle anderen anfallenden Abfälle werden ebenfalls einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Schallemissionen und -immissionen der zusätzlichen Anlagen/Anlagenteile einschließlich der zusätzlich entstehenden Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf dem Betriebsgelände wurden ermittelt und beurteilt. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigelegt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des o. g. Verfahrens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser wird zur Verfügung gestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom

31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Das Betriebsgelände der Kao Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Anhang I zur StörfallV ein Betriebsbereich (oberer Klasse) i. S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung der Anlage führt nicht dazu, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Es entsteht nur Abwasser, welches in die öffentliche Kanalisation der Stadt Emmerich eingeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Unzulässige luftgetragene Emissionen im Sinne der TA-Luft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 68

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55 Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Bekanntmachung i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Thyssengas GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung

von Dorsten nach Duisburg-Hamborn. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend an die bestehende Station Dorsten der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich an der OGE-Leitung Nr. 201/000/000 im Umfeld des Stahlwerks der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Hamborn.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerische Beurteilung am 23.12.2022 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumverträglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs. 7 ROG).

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die

Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnitts begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Niederlegung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit ihrer Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- **Regionalverband Ruhr**, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
- **Kreis Recklinghausen**, Kreishaus, Raum 2.4.14, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
- **Stadt Dorsten**, Rathaus, Planungs- und Umweltamt, Raum A 204, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten
- **Kreis Wesel**, Kreishaus, Raum 607, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
- **Gemeinde Schermbeck**, Rathaus, Fachbereich 4, Zimmer 323, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck
- **Gemeinde Hünxe**, Rathaus, Geschäftsbereich Bauen/Planen, Zimmer 301-303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe
- **Stadt Dinslaken**, Technisches Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Zimmer 154, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken
- **Stadt Oberhausen**, Technisches Rathaus, Fachbereich 5-1-40 – Planungsrecht und Verfahren, Zimmer A 009, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen
- **Stadt Duisburg**, Stadthaus, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 215, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Sie kann auch im Internet unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/> eingesehen werden.

23.01.2023

Gez. Michael Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 69

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf